**Örtlicher Personalrat/ Bezirkspersonalrat/ Hauptpersonalrat/**

**Gesamtpersonalrat/ Dienststellenleiter \*)**

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Dienststelle)

**Wahlinformation**

## Mitteilung über das Hinausschieben, die Unterbrechung oder den Abbruch der Personalratswahlen

Hiermit informieren wir über die Verschiebung, die Unterbrechung, den Abbruch der Personalratswahlen, weil bezüglich der COVID-19 Pandemie eine ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahl nicht sichergestellt werden kann.

Sobald die Personalratswahl wieder durchgeführt / fortgesetzt werden kann, setzten wir Sie unverzüglich davon in Kenntnis.

Gesetz zur Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen 2021 und zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Personalvertretungen in Sachsen während der COVID-19-Pandemie

(Personalratswahlgesetz 2021) vom 3. Februar 2021.

§ 2 Absatz 3 Durchführung der regelmäßigen Personalratswahlen

Die Wahlvorstände können nach ihrer Bestellung den Beginn des Wahlverfahrens hinausschieben oder ein begonnenes Wahlverfahren zu jedem Zeitpunkt unterbrechen sowie abbrechen, soweit wegen der COVID-19-Pandemie eine ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahl voraussichtlich nicht sichergestellt werden kann. Sie beginnen

unverzüglich mit dem Wahlverfahren, setzen ein Wahlverfahren fort und ergänzen die Wahlbekanntmachungen in dem erforderlichen Umfang oder beginnen erneut mit dem Wahlverfahren, sobald eine ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahl voraussichtlich möglich ist. Entscheidungen der Wahlvorstände nach Satz 1 sind auch dann wirksam, wenn sie vor dem 14. Februar 2021 getroffen wurden.

(Unterschrift)

den

Ort Datum

\*) Nichtzutreffendes streichen